



**Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58
Wehrpflichtgesetz**

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes jährlich dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname und die aktuelle Anschrift

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsgesetzes (MRRG) zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Abteilung Bürgerangelegenheiten, Fallersleber Str. 1, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
- Abteilung Bürgerangelegenheiten -
Fallersleber Str. 1, 38100 Braunschweig

24. August 2011